

Aktuell

- 304 Neues aus dem Normenwerk: Stand der Technik
- 305 *Hans-Werner Röhlig*: Planwidrige Lücken in MPBetreibV bezüglich der Zertifizierungspflicht von Kritisch-C-Produkten
- 306 Mit allen Wassern gewaschen. DGSVe.V.-Kongress zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Fulda, 4. – 6. Oktober 2015
- 315 Wie sicher sind Ihre Medizinprodukte? Vorträge zum Thema Aufbereitung bei der Jahreskonferenz der Infection Prevention Society, Liverpool, 28. – 30. September 2015

Hauptarbeiten

- 332 *G. Kirmse*, F. Deinet*: Korrosionen – was tun?

FA Bau, Hygiene & Technik

- 342 Anforderungen für den Bau oder Umbau einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP). Teil 3 – Räume und deren Zuordnung

Sonstiges

- 354 Leserbriefe
- 360 Industrie
- 362 Termine
- 363 Termine Fachkunde
- 367 Hinweise für Autoren
- 365 – 368 Stellenangebote

DGSV



- 369 Der Vorstand informiert
- 370 Erklärung, verlesen auf der Mitgliederversammlung der DGSV 2015
- 371 Empfehlungen des FA «Qualität»: Aufbereitung von Implantaten, die unsteril geliefert werden, für die Fachbereiche Orthopädie und Traumatologie – Teil 2

Zum Titelbild

Gemäß CLP-Verordnung müssen seit 01.06.15 alle Gemische/Produkte neu eingestuft und gekennzeichnet sein. Für Lagerbestände ohne CLP-Kennzeichnung gilt eine 2-jährige Abverkaufsfrist.

Wesentliches der neuen Systematik: die z.T. schärfere Einstufung. Ohne Änderungen der Zusammensetzung erhalten bekannte Produkte schärfere Einstufungen oder überhaupt erstmalig eine Kennzeichnung. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber gemäß den Grundpflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach §6 der Gefahrstoffverordnung festzustellen hat, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gem. §7 Gefahrstoffverordnung gehört es, eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen zu lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach §6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] ergriffen worden sind. Teil der Gefährdungsbeurteilung ist eine Substitutionsprüfung (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV). Die Substitution hat Vorrang gegenüber allen anderen Maßnahmen (§7 Abs. 3 GefStoffV):

Gefahrstoffe oder Verfahren sind durch solche zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind. neodisher® MediClean forte bleibt auch nach CLP-Verordnung kennzeichnungsfrei und ist nicht als Gefahrstoff einzuordnen – für den Anwender sind beim Einsatz von neodisher® MediClean forte daher keine der oben genannten Maßnahmen erforderlich!

CONTENTS

303 Editorial

News Update

319 What's New in Standardisation: The State of the Art

320 Versed in all tricks of the trade. DGSV e.V. Congress on Medical Device Reprocessing in Fulda, 4 – 6 October, 2015

328 How safe are your medical devices? Presentations on reprocessing at the annual conference of the Infection Prevention Society, Liverpool, 28–30 September 2015

Main Articles

337 *G. Kirmse**, *F. Deinet*: Corrosion – what's the remedy?

Committee for Hygiene, Construction and Technology

348 Requirements for construction or reconstruction of a Reprocessing Unit for Medical Devices (RUMED) Part 3 – Rooms and their allocation

Other

357 Letters

360 Industry

361 Call for Papers – Information for Authors

362 Events

DGSV

374 Recommendations by the «Quality Task Group»: Reprocessing implants, supplied in an unsterile state, for orthopaedics and traumatology – Part 2



* denotes the author to whom questions and reprint requests should be addressed